

An:

Fürst Transporte GmbH
+4915207028888
Kurze Straße 2
31832 Springe
Deutschland



Ihr Dienstleister rund um Transport und Logistik
www.12logistics.de

Firmensitz:
12logistics GmbH
Hofer Straße 26
D-93057 Regensburg
Telefon: +49 941 - 46 37 59-0
Telefax: +49 941 - 46 37 59-20
E-Mail: anfrage@12logistics.de

Kontakt Abrechnung
Telefon: +49 941 - 46 37 59-97
E-Mail: buchhaltung@12logistics.de

Datum: 09.08.2024

Tour-Nummer: 15109782
Bitte bei Schriftverkehr angeben!

FRACHT: 500,00€

 **DIREKT HIER KLICKEN ZUR STATUSABGABE** 

<https://websped.12logistics.de/TrackAndTrace/CarrierStatusOverview?filter=TourNo~eq~15109782&WebSpedPIN=25BCF5E4>

12.08.2024	TEDOM SCHNELL GmbH	Hinweise
07:00 - 08:00	Alte Celler Heerstraße 3	Lade-/Entladereferenz: L20240000056
10114830	D 31637 Rodewald	Fahrerbemerkung: Kranbe/-entladung
Fahrzeugkategorie:	Sattelzug	Palettentausch: nein. kein Tausch

Beladung:	<u>Anzahl</u>	<u>Verpackung</u>	<u>Inhalt</u>	<u>LDM</u>	<u>Gewicht</u>	<u>Abmessungen</u>
				13,6	4.500 Kg	

12.08.2024	lt. Lieferschein	Hinweise
07:00 - 12:00	lt. Lieferschein	Lade-/Entladereferenz: L20240000056
10114830	D 33034 Brakel	Fahrerbemerkung: Kranbe/-entladung
Fahrzeugkategorie:	Sattelzug	Palettentausch: nein. kein Tausch

Entladung:	<u>Anzahl</u>	<u>Verpackung</u>	<u>Inhalt</u>	<u>LDM</u>	<u>Gewicht</u>	<u>Abmessungen</u>
				13,6	4.500 Kg	

Anzahl	Frachtpfl. Gewicht
0,00	4.500,00

Achtung! Die vorgegebenen Be- & Entladezeiten gelten als Fixtermine!

Es gelten die nachfolgenden Transportbedingungen als vereinbart

HypoVereinsbank Regensburg
IBAN: DE04 7502 0073 0022 9124 70
BIC: HYVEDEMM447

Sparkasse Regensburg
IBAN: DE82 7505 0000 0026 7135 86
BIC: BYLADEM1RBG

Geschäftsführer: Florian Ruckerl
USt-ID: DE292824056
Steuer-Nr: 244/131/60215

Sitz der Gesellschaft ist Regensburg
Amtsgericht Regensburg HRB 13938

Soweit die zwingend geltenden gesetzlichen Regelungen oder bei grenzüberschreitenden Beförderungen die zwingenden Regelungen internationaler Übereinkommen (z. B. CMR) nicht abschließend sind, gelten lückenfüllend die nachfolgenden Regelungen als vereinbart. Soweit auch diese nicht abschließend sind, gelten lückenfüllend zunächst die Regelungen des HGB und dann des BGB. Andere Bedingungen, mit Ausnahme zwingend geltender Vorschriften, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten Ihre Bedingungen angenommen.

Dieser Transportauftrag gilt als angenommen, wenn Sie nicht binnen 30 Minuten ab Zugang des Auftrags bei Ihnen widersprechen.

1. Das Umladen der Sendung, die Weitervergabe dieses Auftrages an Dritte, wie auch das Abweichen vom vereinbarten Fahrzeugtyp ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung verboten.

Sie verzichten auf Ihre Rechte aus § 415 Abs. 2 HGB für den Fall, dass wir den Vertrag mindestens 12 Stunden vor vereinbarter Ladungsübernahme kündigen.

Absoluter Kundenschutz gilt als vereinbart.

2. Bei innerdeutschen Transporten haften Sie abweichend von § 431 HGB bei Verlust oder Beschädigung des Gutes in Höhe von 40 Rechnungseinheiten pro Kilogramm des Rohgewichts der Sendung. Sie sind dazu verpflichtet, die Transporte gemäß den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen nach den nationalen (z. B. § 7a GüKG) und internationalen Vorschriften zu versichern und eine Versicherung über die jeweils vereinbarte Haftungshöchstsumme, mindestens aber in Höhe von 600.000,- € je Schadensereignis, abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

3. Frachtzahlung erfolgt innerhalb von 45 Tagen nach Rechnungseingang inklusive vollständiger Transportdokumente. Bei Zahlung innerhalb von 7 Werktagen nach Rechnungseingang inklusive vollständiger Transportdokumente sind wir zu einem Skontoabzug in Höhe von 5% vom Nettobetrag berechtigt.

4. Sie sind verpflichtet, uns spätestens 7 Tage nach Ablieferung des Gutes einen vom Empfänger quittierten **Ablieferbeleg** (Frachtbrief, Lieferschein, etc.) sowie einen vollständig ausgefüllten Palettschein und Wiegeschein (falls vorhanden) vorzulegen.

5. Sie können Ihre Rechnung und die dazugehörigen Transportdokumente per Mail an uns übersenden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Rechnung und die Transportdokumente in 2 getrennten Dateien als gut leserliches PDF-Format ausschließlich an folgende Mailadresse übermittelt werden: buchhaltung@12logistics.de

6. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, haben Sie sämtliche Ladehilfsmittel (z. B. Europaletten, Gitterboxen, etc.) sowohl an der Beladestelle wie beim Empfänger Zug-um-Zug gegen Ladehilfsmittel gleicher Art und Güte zu tauschen (Idealtausch). Sie müssen sich den Tausch wie auch einen Nichttausch vom Belader bzw. Empfänger schriftlich (z. B. auf Frachtbrief, Lieferschein, Palettschein, etc.) bestätigen lassen. Werden die Ladehilfsmittel aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang getauscht, ist dies innerhalb von 14 Tagen ab Ladetag eigenverantwortlich nachzuholen. Sofern Sie die Ladehilfsmittel innerhalb obiger Frist nicht tauschen oder zurückführen, sind Sie uns zum Schadensersatz verpflichtet. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die nicht getauschten Ladehilfsmittel in Höhe von € 10,00 netto je Palette sowie in Höhe von € 80,00 netto je Gitterbox zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 15,00 in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt, wenn der Empfänger Paletten aus Gründen, die nicht von Ihnen zu vertreten sind, nicht tauscht und Sie uns keine Bestätigung des Empfängers über den Nichttausch vorlegen. Der Schadensersatz ist niedriger anzusetzen oder entfällt, wenn Sie nachweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Der Nachweis bzw. die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten. Von der für diesen Frachtauftrag vereinbarten Vergütung entfallen 5% für den Palettentausch.

7. Die vorgegebenen Termine sind verbindlich und gelten als **Fixtermine**.

Bei schuldhafter Nichteinhaltung der Be- und Entladetermine sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von maximal der einfachen Fracht zu berechnen. Soweit die Vertragsstrafe gefordert wird, ist sie auf einen etwaigen Schadensersatz anzurechnen.

8. Bei Verspätungen, Beschädigungen, Fehlmengen sowie bei sonstigen Problemen jeglicher Art sind wir sofort zu verständigen. Unser Büro ist durchgehend telefonisch unter der Nummer: **+49 941 - 463759 0** erreichbar.

9. Solange die Wartezeit auf die Be- und Entladung pro Be- und Entladestelle jeweils 2 Stunden nicht überschreitet, besteht kein Anspruch auf Standgeld. Für darüberhinausgehende Wartezeiten zahlen wir für Fahrzeuge bis 3,5 to 30 € netto /h und für Fahrzeuge ab 3,5 to 50 € netto /h. Fallen Wartezeiten an, sind wir sofort schriftlich zu benachrichtigen. Ferner haben Sie auf den Frachtpapieren (z. B. Frachtbrief) eine schriftliche Bestätigung über die Dauer der Wartezeit vom zuständigen Mitarbeiter der betreffenden Be- bzw. Entladestelle anbringen zu lassen.

10. Sie haben für eine beförderungssichere und betriebssichere Beladung zu sorgen. Sofern Sie die Beladung nicht selbst vornehmen, haben Sie diese entsprechend zu überwachen. Das zu transportierende Gut muss auf der Ladefläche so verstaut und befestigt werden, dass es nicht durch normale beförderungsbedingte Einflüsse geschädigt wird. Sie haben die hierfür erforderlichen Befestigungs- bzw. Schutzmittel bereitzuhalten. Es sind mindestens 16 Spannurte, 2 Spannbretter sowie eine ausreichende Anzahl an Kantenschoner aus Kunststoff mitzuführen. Kosten für von Ihnen nicht bereitgestellte und benötigte Kanthölzer, Keile, Antirutschmatten, Kantenschoner, Spannbretter oder andere Ladungssicherungsmittel werden gesondert in Rechnung gestellt.

11. Sie haben sämtliche für die Durchführung der Beförderung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Hierzu gehören insbesondere die Arbeitszeitgesetze, die Regelungen zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr (Lenk- und Ruhezeiten), die Kabotageregelungen, gefahrgutrechtliche Regelungen wie auch die Einhaltung der max. zulässigen Gewichte und Abmessungen. Sie sichern ferner zu, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Beförderung (§§ 3, 6 GüKG, Erlaubnis, EU-Lizenz, Drittlandgenehmigungen, CEMT-Genehmigung) zu erfüllen.

12. Evtl. erforderliche Begleitscheine, Lieferscheine sowie mitzuführende Informationen sind von Ihnen vor Fahrtantritt auf Vollständigkeit zu prüfen. Bei Kabotagebeförderungen sind die zum Nachweis der Einhaltung der Kabotageeregungen erforderlichen Belege über vorangegangene Beförderungen mitzuführen und den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

13. Sofern vorliegend „neutrale“ Lieferung vereinbart wurde (neutraler Transport), ist die Neutralität von Ihnen zwingend einzuhalten. Bei schuldhafter Neutralitätsverletzung durch Sie entfällt Ihr Frachtsanspruch. Des Weiteren sind wir dazu berechtigt, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

14. Sie sind verpflichtet, die Frachtpapiere auf Übereinstimmung mit den Frachtstücken hinsichtlich Stückzahl der Colli, Zeichen, Beschaffenheit und Nummern zu überprüfen. Differenzen sind sofort schriftlich zu vermerken und vom Belader gegenzeichnen zu lassen.

15. Sie haben uns bei Vertragsschluss eine Kopie Ihrer gültigen Versicherungspolice und die Transportlizenz national und, sofern erforderlich, international vorzulegen und im Fahrzeug eine entsprechende Ausfertigung der Lizenz mitzuführen. Sie haben uns ferner umgehend zu informieren, wenn behördliche Auflagen, Verfügungen, Bescheide oder ähnliches die Zusammenarbeit gefährden oder unmöglich machen. Hierzu zählen z.B. der Entzug der EU-Lizenz sowie eine Einschränkung der Transportversicherung durch den Versicherer.

16. Sie sind verpflichtet, ausländische Fahrer aus Drittstaaten (nicht EU / EWR-Staat oder Schweiz) nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung (insbes. Fahrerbescheinigung) einzusetzen und haben dafür Sorge zu tragen, dass das ausländische Fahrpersonal eine amtliche Bescheinigung mit - soweit notwendig - einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach § 7b Abs. 1 Satz 2 GüKG besitzt und auf jeder Fahrt mitführt. Sie haben uns alle mitzuführenden Dokumente bei Kontrollen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Diese Vorlagepflicht und die weiteren vorstehend bereits beschriebenen Pflichten haben Sie auch in den Frachtvertrag mit ausführenden Frachtführern aufzunehmen und nur solche Frachtführer einzusetzen, welche die Voraussetzungen des § 7b GüKG zuverlässig erfüllen. Sie sind zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften durch die ausführenden Frachtführer verpflichtet.

17. Sie sichern zu, Ihren Mitarbeitern den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen und keine Unternehmer einzusetzen, von denen Sie sich nicht im Vorfeld vergewissert haben, dass diese ihren Mitarbeitern ebenfalls den gesetzlichen Mindestlohn zahlen.

18. Soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss etwaiger Kollisionsnormen, insbesondere des UN Kaufrechts.

19. Bei nationalen Beförderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand Regensburg. Im Geltungsbereich der CMR ist Regensburg zusätzlicher Gerichtsstand im Sinne des Art. 31 Abs. 1 CMR.

20. Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Die Parteien gehen davon aus, dass bezüglich der unwirksamen Bestimmung eine Regelung gelten soll, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Es gelten die nachfolgenden Transportbedingungen als vereinbart

HypoVereinsbank Regensburg
IBAN: DE04 7502 0073 0022 9124 70
BIC: HYVEDEMM447

Sparkasse Regensburg
IBAN: DE82 7505 0000 0026 7135 86
BIC: BYLADEM1RBG

Geschäftsführer: Florian Rückerl
UST-ID: DE292824056
Steuer-Nr: 244/131/60215

Sitz der Gesellschaft ist Regensburg
Amtsgericht Regensburg HRB 13938